



Hausener Woche

Amtsblatt sowie Mitteilungen und Informationen aus dem Hausener Ortsgeschehen

Erscheint wöchentlich
Verteilung kostenlos an alle Haushalte
der Gemeinde Hausen im Wiesental

Auflage: 1150
Verteilung: Donnerstag/Freitag für die nächstfolgende KW
Ausgabe 6/19 Freitag, 08. Februar 2019

aus dem Inhalt:

Wichtige Termine
und Telefonnummern

amtliche Mitteilungen

Kirchliche Nachrichten
und Termine

Vereinsnachrichten und
Veranstaltungshinweise

Impressum:

Die "Hausener Woche" ist das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hausen i.W. Verantwortlich i.S. d.P für den amtlichen Teil: GV Hausen, BM. Martin Bühler, für den allgemeinen Informationsteil und Inserate: Print + Picture UG Schlierbachstr. 2, 79650 Schopfheim, GF. Wolfgang Aleth
Verteilung: Wöchentlich an alle Haushalte Hausens, Auflage 1150. Verantwortlich für Druck, Verteilung, red.Bearbeitung, Anzeigenredaktion: Print+Picture UG haftungsbeschränkt, Schlierbachstr. 2, 79650 Schopfheim Telefon: 07622/1535 Mobil 0179 4484 301 Fax: +49 321 2253 2321 E-Mail: printundpicture@gmx.de

Der Abdruck zur Veröffentlichung an die Redaktion gegebener Beiträge im nicht amtlichen Teil erfolgt grundsätzlich ohne Gewähr.

Anzeigen- und Redaktionsschluß: Dienstag 12 Uhr für die laufende Woche. Verteilung Donnerstag/Freitag
Anzeigen- und Redaktionsschluß für Farbdruck, nur begrenzt möglich: Montag, 18 Uhr

VBW Hausen – es gibt noch freie Plätze Sind Sie auch manchmal ratslos wenn Sie auf die Entwicklung der Welt schauen? Wollen Sie aktiv werden, wissen aber nicht wie? Dieser Kurs kann ein Anfang sein.

Kooperation der VHS Schopfheim mit dem VBW Hausen.

Anmeldung über Bianca Maurer Tel. 07622 681810, Mail: maurer.hausen@web.de
1.001 Der Wandel sind wir - Hoffnung durch Handeln

„Hoffnung durch Handeln bedeutet, dass wir uns daran beteiligen, das herbei zu führen, was wir erhoffen.“ (Joanna Macy) Angesichts der Weltlage empfinden wir häufig Hoffnungslosigkeit oder sogar Angst und haben gleichzeitig den Eindruck, sowieso nichts tun zu können. Joanna Macy und Chris Johnstone zeigen mit ihrer „Arbeit, die wieder verbindet“ einen anderen Weg: Der Schmerz über Zustände in der Welt kann sich in Kraft verwandeln, genau da zu handeln, wo wir gerade sind. Wenn wir eine inspirierende Vision entwickeln, schenkt unser Engagement uns Freude und Lebendigkeit. Im Kurs lesen und besprechen wir das Buch „Hoffnung durch Handeln“ und unterstützen uns gegenseitig, unsere Form des Handelns zu entdecken.

Es wäre schön, wenn die Kursteilnehmer das Buch „Hoffnung durch Handeln“ zu Kursbeginn bereits gelesen haben. Einige Exemplare liegen an der Infotheke der VHS Schopfheim aus.

Dieser Kurs wird in Kooperation mit der Volkshochschule Schopfheim angeboten und findet teilweise in Hausen, teilweise in Schopfheim statt. Anmeldungen können sowohl über die Volkshochschule Schopfheim als auch über das Volksbildungswerk Hausen vorgenommen werden.

Leitung: Anette Maaßen-Boulton, Diplom-Sozialwissenschaftlerin, Heilpraktikerin
Ab Do., 21.03.2019, 19:00 - 21:00 Uhr, erster Termin Kulturfabrik Schopfheim, Raum 05, anschließend nach Absprache in Hausen und Schopfheim. Gebühr: 75,00 €; Fälligkeit Lastschrift: 6 Wochen nach Kursbeginn.

HEBELHAUS
HAUSEN

Lesung im
Literaturmuseum
Hebelhaus

Vernissage

Liesa Trefzer-Blum
IMMER BLEIBT EIN BILD...

Sonntag, 24. Februar 2019, 11:15 Uhr

Zum Besuch der Veranstaltung sind Sie und Ihre Freunde herzlich eingeladen.

Eintritt frei

Hebelstiftung
Hausen im Wiesental



Notrufnummern, Bereitschaftsdienste, wichtige Rufnummern

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag, Dienstag, Donnerstag	8 - 12 Uhr
Mittwoch	14 - 18 Uhr
Freitag	7 - 12 Uhr

Apotheken-Notdienst

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, Villastr. 1, 70190 Stuttgart

Stand: 05.02.2019 09:11 Uhr

Notdienstplan vom 11.02.2019 bis 17.02.2019

für 114 - Bad Säckingen-Schopfheim

Montag, 11.02.2019:	
Hirsch-Apotheke Schopfheim Hebelstr. 9, 79650 Schopfheim	Tel.: 07622 - 76 55 Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
Dienstag, 12.02.2019:	
Bad-Apotheke Maulburg Hauptstr. 43, 79689 Maulburg	Tel.: 07622 - 67 41 60 Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr
Mittwoch, 13.02.2019:	
Schwarzwald-Apotheke Bad Säckingen Schützenstr. 16, 79713 Bad Säckingen	Tel.: 07761 - 73 21 Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr
Donnerstag, 14.02.2019:	
Bahnhof-Apotheke Schopfheim Scheffelstr. 12, 79650 Schopfheim	Tel.: 07622 - 81 34 Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr
Freitag, 15.02.2019:	
Stadt-Apotheke Wehr Hauptstr. 69, 79664 Wehr, Baden	Tel.: 07762 - 5 22 80 Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr
Samstag, 16.02.2019:	
Wiesental-Apotheke Zell Schopfheimer Str. 5, 79669 Zell im Wiesental	Tel.: 07625 - 9 26 20 Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
Sonntag, 17.02.2019:	
Apotheke am Wehrahof Hauptstr. 4-6, 79664 Wehr, Baden	Tel.: 07762 - 7 08 97 46 So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Recycling-Hof Schopfheim, Lusring 10

Es werden folgende Wertstoffe angenommen:

Sortenreines Papier (ungebündelt), Mischpapier (ungebündelt), Kartonage, Hohlglas, Altmetall, Aluminium, Möbelholz, Elektronikschrott, Haushaltsbatterien, Sanitärkeramik, Altkleider. Öffnungszeiten: Di 8-12 Uhr, Mi. 14-17 Uhr, Do 14-17 Uhr, Sa 8-14 Uhr.

Recyclinghof Zell, Riedicher Straße 17

Dienstag 09:00 - 12:00 Samstag 09:00 - 13:00

Mittwoch 17:00 - 19:00



Donnerstag, 14.02.19
Biotonne

Flüchtlingsbetreuung Hausen im Wiesental

Caritas Flüchtlingsbetreuung Wiesenstr. 26 79677 Schönau im Schwarzwald

Anna Koc Tel. 07673/3408093 mob.0151-61617641
email: Anna.Koc@caritas-loerrach.de

Christoph Götz Tel. 07673/3408094 mob. 0176-55378981
email: christoph.goetz@caritas-loerrach.de

Florian Schumacher Tel 07673/3408095
email: Florian.Schumacher@caritas-loerrach.de

Sprechstunde:

Donnerstag Rathaus Hausen von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Landkreis Lörrach

Rettenungsdienst: 112 Allgemeiner Notfalldienst: 116117 Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 6076211
Augenärztlicher Notfalldienst: 0180 6076212

Notrufnummern - Bereitschaftsdienste - Beratungen

Polizei/Notruf	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:	0180322255535
Gas	66 90 86
Energiedienst AG Service-Nr.	07623 92-1800
Störungs-Nr.	07623 92-1818
Diakonisches Werk Schopfheim kirchl.	
Sozialarbeit, allg. Lebensberatung, Sozialberatung	2720
Zeugenhilfe (Opfer-Zeugenbetreuung)	
LG Waldshut-Tiengen	07751/881 309
Krankenhaus Schopfheim	395-0
Giftnotruf Freiburg	0761/270-4361
Drogen- Jugendberatung	07621/2085
Telefon-Seelsorge	0800/1110111
Hospizgruppe Schopfheim: Ehrenamtliche Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen, Entlastung der Angehörigen. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr	07622-697596-0
e-mail: hospiz-schopfheim@gmx.de	
Bereitschaftsd. Tierärzte an Sonn- und Feiertagen	
10.02.19 Dr. Dörflinger, Schopfheim	07622-6402

I-punkt der Fritz-Berger-Stiftung Zell im Wiesental:

Bürgerheim, Hans-Fräulin-Platz 2	07625 / 9188775
Mittwochs von 9 bis 13 Uhr	
DRK: Menue-Service (Mahlzeitend. Tiefkühlfrisch)	07621 / 151549
Hausnotruf + Nachbarschaftshilfe	07621 / 151541
Krankenpflegeverein Hausen	0157/344 887 73
Rechtliche Betreuungen/SKM	07622/671717-0
Kinder-Jugendtelefon	
(Mo-Fr 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr kostenlos)	0800 / 1110333
Kinderschutzbund Schopfheim Büro: Mo, Mi, Do, Fr v. 9-11 Uhr, psych. Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern, Tagesmütter- und Babysittervermittlung	63929
Polizeirevier Schopfheim	66698-0
Psychologische Beratungsstelle	5800
Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und ihre Kinder, Tag und Nacht erreichbar unter:	07621/49325
Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.:	
Demenzberatungsstelle, Graziella Scholer, Haagerstraße 15a, 79539 Lörrach,	07621/9275-21
Häuslicher Betreuungsdienst und Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz, Carola Behringer, Haagerstraße 15a, 79539 Lörrach,	07621/9275-25

Veranstaltungen

Februar			Ort	Veranstalter
09	Sa	Vorverkauf Zunftabend, 9 Uhr	Gasthaus Adler	Narrenzunft
14	Do	Kinderkino Z'ämme läbe, 16.00 - 17.30 Uhr	Kath. Pfarrheim	Z'ämme läbe
15	Fr	Hauptversammlung, 17 Uhr	FC Sportheim	Sozialverband VdK
16	Sa	Zunftabend, 20 Uhr	Turn- und Festhalle	Narrenzunft
21	Do	Mitgliederversammlung und Lesung, 19.30 Uhr	Literaturmuseum Hebelhaus	Muettersproch-Gsellschaft
23	Sa	Rätschdäscheverkauf ab 9 Uhr	im Dorf	Narrenzunft
24	So	Vernissage Liesa Trefzer, 11.15 Uhr	Literaturmuseum Hebelhaus	Hebelstiftung
28	Do	Fasnächtlicher Alternachmittag, 14.30 Uhr	Kath. Pfarrheim	Mitarbeiterteam
		Hemdglunki, 18.30 Uhr	Rathaus/Halle	Narrenzunft
März			Ort	Veranstalter
01	Fr	Weltgebetstag, 17 Uhr	Kath. Pfarrsaal	Kirchengemeinden
		Schnitzelbanksingen, ab 18 Uhr	Gaststätten	Narrenzunft
04	Mo	Rosenmontag Kinderumzug, Kinderball, 14 Uhr	Dorf/Halle	Narrenzunft
05	Di	Narrengericht, 10.30 Uhr Fasnachtsverbrennung, 19 Uhr	Gasthaus Adler Schulhof/Halle	Narrenzunft
08	Fr	Generalversammlung, 19 Uhr	Café Läubin	Angelverein
10	So	Scheibenfeuer, 18 Uhr	Maiberg	Narrenzunft
14	Do	Alternachmittag, 14.30 Uhr	Ev. Pfarrsaal	Mitarbeiterteam
15	Fr	Jahreshauptversammlung, 18 Uhr	AWO-Stüble	AWO
16	Sa	Tausch- und Informationsabend mit Generalversammlung, 19 Uhr	Feuerwehrraum	Briefmarkenring
18	Mo	Jahreshauptversammlung, 19 Uhr	Lehrerzimmer Schule	"Aufwind"-Förderverein der Grundschule
21	Do	Autoren-Lesung, 19.30 Uhr	Literaturmuseum Hebelhaus	Muettersproch-Gsellschaft
22	Fr	Generalversammlung, 19.30 Uhr	Hasenheim	Kleintierzuchtverein
		Generalversammlung, 20 Uhr	FC Sportheim	Turnverein
23	Sa	Kinderkleiderbörse, 13.00-15.30 Uhr	Turn- und Festhalle	Kindergarten Leuchtturm
24	So	Kath. Patrozinium, 9 Uhr	Kirche St. Josef	Kath. Kirchengemeinde
29	Fr	Jahreshauptversammlung, 19.30 Uhr	Café Läubin	Krankenpflegeverein
30	Sa	Jahreskonzert, 20 Uhr	Turn- und Festhalle	Hebelmusik

Informationen der Gemeindeeinrichtungen

Kulturelles:



**Hebelhaus
Hausen**

Literaturmuseum im
Hebelhaus

Öffnungszeiten:

Feb. bis Dez.: Mittwoch, Samstag und Sonntag: 13.30 - 17.00 Uhr

Folgende zusätzliche Angebote können wir Ihnen und Ihren Besucherinnen und Besuchern anbieten:

- **Führungen:** durch das Museum für Gruppen ab 10 Personen, Info unter 07622 687313

- **Museumspass:** berechtigt zum Eintritt in über 300 Museen, Schlösser und Gärten. Bis 5 Kinder können umsonst mitgenommen werden.

- **Geschenkgutscheine:** für Eintritte und Führungen ins Literaturmuseum

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In Hausen im Wiesental sind dabei 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Hausen im Wiesental	12	24

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim **Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt Hausen im Wiesental, Bahnhofstr. 9, 79688 Hausen im Wiesental** schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. **Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 **Ein Wahlvorschlag muss enthalten**

Amtliche Bekanntmachungen

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von

10 Personen

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Hausen im Wiesental, Bahnhofstr. 9, 79688 Hausen im Wiesental** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängererversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängererversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

Amtliche Bekanntmachungen

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen **zwei Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt**

Hausen im Wiesental
Bahnhofstr. 9
79688 Hausen im Wiesental

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen

beim Bürgermeisteramt Hausen im Wiesental, Bahnhofstr. 9, 79688 Hausen im Wiesental.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**

Hausen im Wiesental Bahnhofstr. 9 79688 Hausen im Wiesental

bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum Hausen im Wiesental, den 08.02.2019

Bürgermeisteramt gez. Martin Bühler, Bürgermeister
--

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Gemeindeverwaltung:

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Gemeinde Hausen im Wiesental eine Versteigerung der Fundsachen wieder über das Internet durchführt.

Während der vierwöchigen Vorschau, die am 28. Februar 2019 beginnt, hat man die Möglichkeit alle Fundsachen, die sich in einem gebrauchten Zustand befinden, im Internet anzusehen. Auf der Homepage der Gemeinde www.hausen-im-wiesental.de gelangen Sie zu dieser Vorschau.

Eventuelle Eigentümer haben nun die Möglichkeit, ihren verloren gegangenen Fundgegenstand in dieser Vorschau zu entdecken. Der Eigentümer kann dann bis 28. März 2019 beim Bürgerbüro, Fundbüro seine Rechte an der Fundsache anmelden. Nach Ablauf der genannten Frist können keine Rechte an den Fundgegenständen mehr geltend gemacht werden. Die Finder haben auf ihren Anspruch an dem Fundgegenstand nach Ablauf eines halben Jahres verzichtet.

Die Versteigerung selbst beginnt am 28. März 2019 ab 17.00 Uhr für die Dauer von 10 Tagen. Alle online ersteigerten Fundsachen müssen nach Zuschlag im Fundbüro

Amtliche Bekanntmachungen

abgeholt und bar bezahlt werden. Die genauen Abholzeiten werden im Mitteilungsblatt „Hausener Woche“ am 05. April 2019 bekannt gegeben.

Derjenige, der die Fundsache ersteigert hat, erhält automatisch eine Kaufbestätigung, auf welcher dann auch die Abholzeiten ersichtlich sind.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros, Bahnhofstr. 9, Tel 07622/6873-22 gerne zur Verfügung.

Hausen im Wiesental, 08.02.2019
Gemeindeverwaltung

Informationen der Gemeindeeinrichtungen

Gemeindeverwaltung:

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Für das Jahr 2019 werden Grundsteuerjahresbescheide nur zugesandt, soweit dies wegen einer Änderung des Messbetrages, der Eigentumsverhältnisse oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Falls sich keine Änderungen ergeben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2019 durch die öffentliche Bekanntmachung in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Am 15. Februar 2019 sind zur Zahlung fällig:

1. Grundsteuer 2019 – 1. Rate
2. Gewerbesteuer 2019 – Vorauszahlung 1. Rate

Die zu entrichtenden **Beträge** sind aus dem **jeweils zuletzt ergangenen Steuerbescheid ersichtlich.**

Wir bitten den Zahlungstermin einzuhalten. Die Gemeindekasse ist nach Ablauf der Frist verpflichtet die gesetzlichen Säumniszuschläge und gegebenenfalls Betriebskosten zu erheben.

Diese Zahlungsaufforderung gilt als öffentliche Mahnung (§ 14 Abs. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz). Persönliche Erinnerung erfolgt nicht. Auf die Möglichkeit des Einzugsverfahrens wird hingewiesen.

Regionales:

Jetzt an Gehölzpflege denken

Vegetationsruhe endet am 28. Februar / Brutschutz für Vögel

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach empfiehlt, anstehende Gartenarbeit noch rechtzeitig vor Beginn der Vegetationszeit durchzuführen. Bis 28. Februar ist noch Zeit, Büsche, Sträucher und Hecken zu schneiden. Rodungsarbeiten und eventuelle Baumentfernungen sind ebenfalls noch erlaubt. Zwischen dem 1. März und dem 30. September ist es nicht mehr gestattet, Bäume, Pflanzen und Gehölze zu entfernen, die als Nistplätze oder Lebensstätten für Vögel und andere wildlebende Tierarten dienen.

„Für Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, zum Beispiel im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,

Informationen der Gemeindeeinrichtungen

gelten Ausnahmen – sofern die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden“, erklärt Angela Klein vom Sachgebiet Landwirtschaft und Naturschutz des Landratsamts. „Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind jederzeit zulässig“.

Ziel des Schutzes der Grünbestände ist, die Lebensstätten wildlebender Tierarten zu erhalten und insbesondere Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schützen. Gerade in stark besiedelten Gebieten sind private Gärten und Parks oft die letzte Rückzugsmöglichkeit für Tiere. Besonders Vögel sind zur Aufzucht ihrer Jungen auf Bäume, Hecken und Sträucher angewiesen. Nur wenn sie während dieser Zeit ungestört bleiben, können die Vögel ihre Jungen erfolgreich aufziehen. Insbesondere ältere Bäume sind wichtig für gefährdete Tierarten. „In den Höhle und Spalten ziehen Vögel und auch Fledermäuse ihren Nachwuchs groß. Zahlreiche Insekten, die für verschiedene Tiere als Nahrungsquelle dienen, sind auf Totholz angewiesen“, informiert Angela Klein. Bei älteren Bäumen genüge oft ein Rückschnitt, um sie gefahrlos stehen zu lassen und den Lebensraum für bedrohte Arten für einige weitere Jahre zu erhalten.

Regionales:



Lörrach, 04.02.2019

Gelber Sack oder Gelbe Tonne? Entscheiden Sie mit! - Umfrage zur Erfassung von Verpackungsabfällen gestartet

Landkreis Lörrach Ab heute, den 4. Februar, können interessierte Bürgerinnen und Bürger online auf der Seite der Abfallwirtschaft sowie am Service-Point im Landratsamt bis zum 15. März an einer kurzen anonymen Umfrage „Gelber Sack oder Gelbe Tonne?“ teilnehmen und angeben, wie Sie gerne zukünftig Ihre Verpackungsabfälle im Landkreis Lörrach sammeln möchten.

Hintergrund ist das seit Januar gültige neue Verpackungsgesetz. Dieses ermöglicht dem Landkreis das System zur Verpackungsrücknahme zu verändern und den bestehenden abfallwirtschaftlichen Systemen anzupassen. Damit wäre es zum Beispiel möglich, die Gelben Säcke statt einmal im Monat alle 14-Tage abholen zu lassen. Oder anstelle der Gelben Säcke bei uns eine Gelbe Tonne einzuführen.

Diese Entscheidung trifft wie alle wichtigen abfallwirtschaftlichen Entscheidungen der gewählte Kreistag. Als Grundlage für die Bewertung der Möglichkeiten und für die Entscheidung des Kreistags möchte die Abfallwirtschaft mit dieser Umfrage die Meinung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises hören.

Weitere Informationen sowie die Umfrage selbst finden sich online unter www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de/aktuelles/umfrage.

Ende des amtlichen Teils

Kirchliche Nachrichten



Evang. Kirchennachrichten Hausen-Raitbach

Wochenspruch:

„Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern.“ (Psalm 66, 5)

Freitag, 08.02.2019

9.30 Uhr Krabbelgruppe „Krabbelinos“ (Kontakt: Fr. Ebersbach, Tel. 0176-2339 1106)

Sonntag, 10.02.2019

10.00 Uhr Gottesdienst in Hausen (Prädin. Böttcher)

10.00 Uhr Kindergottesdienst – für Kinder von 4 bis 10 Jahren (Kigo-Team)

Dienstag, 12.02.2019

20.00 Uhr Singkreisprobe (Kontakt: Fr. Röhr Tel. 3293)

Mittwoch, 13.02.2019

9.30 Uhr Gesprächskreis rund um die Bibel (Kontakt: Fr. Augustin, T. 3810, Fr. Ketterer, T. 6677843)

16.30 Uhr Konfirmanden-Unterricht

18.00 Uhr Jugendgruppe

Freitag, 15.02.2019

9.30 Uhr Krabbelgruppe „Krabbelinos“ (Kontakt: Fr. Ebersbach, Tel. 0176-2339 1106)

Sonntag, 17.02.2019

18.00 Uhr Gottesdienst im Kuhstall in Raitbach 5 – bei Fam. Tholen (Pfrin. Weber-Ernst)

Die Ev. Kirchengemeinde Hausen-Raitbach bietet am **30.06.2019 wieder einen festlichen Gottesdienst zur Jubelkonfirmation** an. Für 2019 betrifft dies die Jahrgänge 1994 (Silber), 1969 (Gold), 1959 (Diamantene), 1954 (Eiserne) und 1949 (Gnaden). Wenn Ihre Konfirmandengruppe gerne dieses Jubiläum feiern möchte, dann melden Sie Ihre Gruppe mit dem jeweiligen Ansprechpartner bitte zu den Öffnungszeiten im Ev. Pfarramt bis spätestens 29.03.2019 an.

Evangelisches Pfarramt:

Hebelstraße 17a / Telefon: 25 48 / email: hausen@ekimgl.de

Öffnungszeiten Pfarrsekretariat: Dienstag und Mittwoch 9:30 Uhr bis 11 Uhr

Gesprächstermine mit Pfarrerin Weber-Ernst nach vorheriger Vereinbarung.



Kath. Kirchennachrichten Hausen-Raitbach

Sonntag, 10.02.2019 5. Sonntag im Jahreskreis

Hausen

09:00 Uhr

Eucharistiefeier / Pfarrer Latzel

Montag, 11.02.2019 Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes

Hausen

18:00 Uhr

Rosenkranz

Dienstag, 12.02.2019

Hausen

18:00 Uhr

Rosenkranz

Mittwoch, 13.02.2019

Hausen

18:00 Uhr

Rosenkranz

Kirchliche Nachrichten

Donnerstag, 14.02.2019 Hl. Cyrill und hl. Methodius

Hausen

18:00 Uhr

Rosenkranz

Freitag, 15.02.2019

Hausen

18:00 Uhr

Rosenkranz

Sonntag, 17.02.2019 6. Sonntag im Jahreskreis

Hausen

11:00 Uhr

Eucharistiefeier / Pfarrer Latzel

Katholisches Pfarramt Hausen:

Schulstr. 6 / Telefon: 3438 / email: pfarrbuero.hausen@kath-mittleres-wiesental.de

Öffnungszeiten Pfarrsekretariat: Montag von 9.00 bis 11.00 Uhr und Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Katholischer Kirchenchor Hausen ehrte seine Jubilare Der Chor ist allen eine Herzensangelegenheit

Hausen.- Mit einem Gottesdienst eröffnete Pfarrer Michael Latzel die Jahreshauptversammlung des katholischen Kirchenchores, wobei er allen Sängerinnen und Sängern, der Vorstandschaft und dem Dirigenten großes Lob für den Einsatz im Jahr 2018 spendete. „Das Lied der Freude“ unter dem Dirigat und Keyboardbegleitung von Arne Marteter erklang geradezu als Motto, denn es hieß im Text „Freudenklänge steigen empor“.

Ihre Freude über das Zusammensein und frohes Miteinander fasste Vorsitzende Waltraud Cavallucci treffend mit „wir haben noch eine heile Welt im Chor“, zusammen und meinte auch, „allen ist unser Chor eine Herzensangelegenheit.“ Das erfüllte Chorleben im vergangenen Jahr ließ Protokollführerin Ingrid Znidar noch einmal Revue passieren. Erinnert wurde an das Patrozinium mit einer eigens vom Dirigenten geschriebenen Messe, das Patrozinium in Tegernau, die Einsätze des Gesamtchores (mit Evangelischem Singkreis Hausen) beim Hebelabend und am Pfingstmontag auf dem „Lipple“, die Cäcilienfeier, Auftritte bei Gottesdiensten mit Abschluss an Heiligabend. Das „Herbstcafé im Pfarrheim war gut besucht und die Geselligkeit kam beim Ausflug ins Münstertal nicht zu kurz.

Dere Kassenbericht von Julia Ramin wurde vorgelesen, verzeichnete ein leichtes Minus; gedankt wurde der politischen Gemeinde und der Pfarrgemeinde für den finanziellen Zustupf. Da die Kassenprüfer Margaretha Fechtig und Helmut Kiefer alle Belege in bester Ordnung vorfanden, wurde die Kassenführerin einstimmig entlastet.

Seit drei Jahren arbeitet der katholische Kirchenchor mit Arne Marterer zusammen, beide haben sich aneinander gewöhnt und sehen der Tatsache ins Auge, dass nur noch 22 aktive Sängerinnen und Sänger dem Chor angehören. „Wir blieben von größeren musikalischen Unfällen verschont“, bilanzierte schmunzelnd Arne Marterer und äußerte, dass größere Projekte nur noch in Kooperation mit anderen Chören möglich seien

Eine hohe Ehrung wurde Klara Steinebrunner zuteil. Seit 40 Jahren singt sie im Chor zur Ehre Gottes, erhielt von Pfarrer Michael Latzel die Urkunde des Cäcilienverbandes und wurde von der Vorsitzenden Waltraud Cavallucci unter verdientem Beifall zum Ehrenmitglied ernannt. Blumengebinde gab es für Notenwartin Monika Albrecht, die seit 20 Jahren gewissenhaft ihr Amt versieht und die Beitragseinzüglerin Maxa Muckenhirn für die gleiche Zeit und auch noch bei verschiedenen Anlässen für die Dekoration verantwortlich zeichnet

Im vergaenen Jahr wurden 35 Proben abgehalten mit einem durchschnittlichen Probenbesuch von 85,45 Prozent; die probeneifrigste Stimme wat der Alt mit 91,86 Prozent. Kleine Aufmerksamkeiten durften vorbildliche Probenbesucher entgegennehmen: Keine Fehltag hatten Monika Albrecht, Arne Marterer und Fredi Schmidhofer; einmal fehlten Margaretha Fechtig, Ida Schmidhofer, Maxa und Josef Muckenhirn; zweimal war Gisela Meise abwesend; dreimal fehlten Beate Strütt, IngridZnidar und Helmut Kiefer.

Termine im Jahr 2019

Patrozinium, 24. März; Ostermontagsmesse, 22. April; Hebelabend, 4. Mai; Himmelfahrtsgottesdienst 30. Mai; Fronleichnam in Hausen, 20. Juni; Kirchweihfest, 29. Juni; Ausflug nach Heidelberg und Schwetzingen, 14. und 15. September; Patrozinium in Tegernau, 26. Oktober; Allerheiligengottesdienst, 1. November, Cäcilienfeier, 22. November; Heiligabend, 24. Dezember.

Kirchliche Nachrichten

Für die Pfarrgemeinde sprach Michael Merten dem Chor Dank und Anerkennung aus; Beate Strütt und Benno Gessner dankten der Vorsitzenden Waltraud Cavallucci für ihr Engagement. Somit blieb der Vorsitzenden nur noch übrig, den offiziellen Teil zu beenden und zum gemütlichen Teil bei Speis und Trank und netten Gesprächen überzuleiten.
Bild

Drei Jubilarinnen wurden bei der Generalversammlung des katholischen Kirchenchores Hausen geehrt; hintere Reihe (von links): 2. Vorsitzende Beate Strütt; Präses Michael Latzel, Dirigent Arne Marterer; vordere Reihe: die Jubilarinnen Maxa Muckenhirn Klara Steinebrunner, Monika Albrecht mit der 1. Vorsitzenden Waltraud Cavallucci.



Bericht und Bild: Klaus Brust

Vereine berichten

WIRTSCHAUS- MUSEUM „KRONE“ KLEINES WIE- SENTAL

Während das Narrenbaumstellen mit „Icherete“ am Freitag 22. Februar d.J. - „Icherete“ ein von der „Krone“ vor Jahren neu kreierter Begriff für eine Einkehr nach dem Narrenbaumstellen - und die Kinderfasnacht der „Nollehünd“ am Dienstag 05. März d.J. im Wirtshausmuseum „Krone“ wieder „proppenvoll“ werden, wird die „Uscherte“ – „Uscherete“ ein traditioneller Begriff für die Auskehr der normalen katholischen „Herre“-Fasnacht am Faschnachtsdienstag - erstmals ausfallen. Die Wirtschaftsfasnacht „wie

in alde Zite“ oder „wie amig“ scheint heute nicht mehr „up to date“ zu sein. Auch das Motto „Gell, du chennsch mi nümmi?, Prämierungen von Einzel- und Gruppenverkleidungen und eine zuletzt sicherlich attraktive musikalische Unterhaltung mit Simon Rathgeber an der Gitarre und „Turbo“, alias Werner Turowski, am alten „krone“-eigenen Harmonium lockten nur noch wenige Fasnächtler in die historische Tegernauer Gastwirtschaft. Die Zeiten dieser alten traditionellen Masken- bzw. Wirtschaftsfasnacht mit dem

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG
ORTSVERBAND HAUSEN IM WIESENTAL

Einladung zur Hauptversammlung

Am Freitag, dem 15. Februar 2019, um 17 Uhr findet im FC-Sportheim die Hauptversammlung des VdK-Ortsverbandes Hausen statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresbericht des Ortsvorsitzenden
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht der Frauenvertreterin
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenrevisoren
8. Aussprache zu den TOP 3-7
9. Entlastung des Gesamtvorstandes
10. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenrevisoren
11. Grußwort der Gemeinde
12. Kurzreferat des Kreisvorsitzenden
13. Ehrungen
14. Verschiedenes
15. Schlusswort

Der Vorstand

früheren Umherziehen der Maskierten von Gasthaus zu Gasthaus, vor allem „in den wilden 20er Jahren“ und in der Nachkriegszeit mit den damaligen Tegernauer Wirtschaften „Alte Post“, „Krone“, „Löwen“ und „Ochsen“ sind vorbei. Es stellt sich die Frage: Wie lange wird es solche Wirtschaftsfasnachten noch geben? Oder anders: Wie lange wird es überhaupt noch Wirtschaften mit Stammtischen geben? Und: Wie lange hält das Ehrenamtlichkeit aus?

Vereine berichten / Sonstiges wissenswertes

Schwarzwaldverein



Um den Tüllinger Berg

am Sonntag, den 24. Februar

Wanderstrecke: Lucke / Parkplatz – Daurhütte – Obertüllingen – Ötlingen – Lucke.

Wanderzeit: ca. 3 Std.

Abfahrt: 12.00 Uhr, mit Pkw am Rathaus.

Führung: Uli Wagner, Tel. 67 26 23

Anmeldung erwünscht

Gäste und Neuwanderer sind herzlich willkommen.

Wanderer-Frühstück

am Mittwoch, den 27. Februar

Mit einem gemeinsamen Frühstück wird die Wandersaison der Mittwochswanderer eröffnet.

Wanderung: Mit dem Zug nach Steinen zu einem gemeinsamen Frühstück beim Partyservice Hug. Die Rückfahrt erfolgt, je nach Wetterlage, bis nach Schopfheim oder Fahrnau, mit anschließender Wanderung zurück nach Hausen. Wer möchte, kann auch bis nach Hausen zurückfahren. Der Preis für das Frühstück beträgt: 8,- € / Person.

Wanderzeit: ca. 1 Std.

Abfahrt: 08.08 Uhr mit SBB, am Bahnhof Hausen.

Führung: Sigrid Gessner, Tel. 31 98

Verbindliche Anmeldung bis Montag 25. Februar

Anmeldung der Schulanfänger in Hausen

Die Anmeldung der Schulanfänger der Grundschule Hausen für das Schuljahr 2019/20 findet am Montag, 18. Februar 2019 von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Dienstag, 19. Februar 2019 von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem Sekretariat im Grundschulgebäude, Hebelstr. 28 in Hausen statt. Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die im vergangenen Jahr zurückgestellt wurden, müssen erneut angemeldet werden.

Eine Anmeldung bei der Grundschule Hausen ist auch dann erforderlich, wenn der Besuch einer anderen Schule geplant ist (dies trifft auch für die Kinder zu, die die Walddorfschule besuchen wollen) oder für die eine Rückstellung in Betracht gezogen wird.

Die Schulanfänger sollten bei der Anmeldung vorgestellt werden. Es ist eine Geburtsurkunde vorzulegen.

Kinder, die zwischen dem 1. Oktober 2019 und 30. Juni 2020 sechs Jahre alt werden, können ebenfalls angemeldet werden und damit den Status eines schulpflichtigen

Kindes erhalten. Voraussetzung ist die Schulfähigkeit des Kindes.

Um Wartezeiten zu vermeiden, können sich die Eltern in der aushängenden Liste im Kindergarten Leuchtturm eintragen.

Trauer-Café

offen für alle Trauernden, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

am Freitag, 15. Februar 2019 von 15.30 h bis 17.30h

Ort: Georgs Café im Georg-Reinhardt-Haus, Bannmattstraße 9, Schopfheim

herzliche Einladung

Infos unter Tel: 07622-697596-50 Ambulante Hospizgruppe Schopfheim Lore Barnet, Friederike Schweigler oder 07622-3900-136 Heike Lechner

Das Trauercafé findet immer am dritten Freitag im Monat statt. Weitere Termine im ersten Halbjahr 2019 sind: 15. März 2019 19. April 2019 17. Mai 2019 21. Juni 2019

Herzliche Einladung zur Andacht im Rahmen der Ausstellung TROST am Do. 14. Februar ab 16.30 Uhr in der Stadtkirche Schopfheim, Roggenbachstr. 3

„Darum glaube ich an nichts, als an die Wärme deiner Hand in meiner Hand ...“ So singt Victor Jara (*1932 - ermordet 1973 während des Militärputsches Pinochets), der sich - u.a. mit seinen Liedern - für das einfache Volk und gegen die politische Unterdrückung und soziale Ungerechtigkeit in seinem Heimatland Chile einsetzte. Aus dieser Liedzeile spricht der Trost menschlicher Zuwendung, wo die Worte uns fehlen und vielleicht auch der Glaube an Gott abhanden gekommen ist.

Gemeinsam erfahren wir im Rahmen dieser Andacht, was "getröstet werden und trösten" im Leben des Einzelnen bedeutet. Im gemeinsamen Singen von Trost-Liedern, im Hören und Mit-lesen von Psalmen und Gebeten, in der Meditation und erfahrbaren Stille des Kirchenraumes können wir uns und den anderen nahe sein. Die einfühlsamen Fotografien der Ausstellung TROST bilden dabei einen besonderen Rahmen.

Gottes Liebe, wie wir sie auch in der Nächstenliebe erfahren, kann manchmal die unmittelbarste Tröstung sein: die Berührung unserer Hände.

Um 16.30h erklingt leise Orgelmusik im Hintergrund gespielt von KMD Christoph Bogon zur Einstimmung auf die Andacht. Die Lieder der Andacht werden von Dagmar Stettner mit Gitarre und Flöte begleitet. Wir freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen - Heike Lechner (Diakonin Georg Reinhardt-Haus), Lore Barnet (Kordinatorin Amb. Hospizgruppe Schopfheim) und Dagmar Stettner (Ambulante Hospizgruppe Schopfheim)

Verursacht Dämmung Schimmel?

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg beantwortet die wichtigsten Fragen.

Ich will doch keinen Schimmel im Haus – so lautet die weit verbreitete Meinung unter Hausbesitzern zum Thema Dämmung. Andreas Köhler, Energieberater der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, erklärt im Interview einige falsch verstandene Zusammenhänge rund um die Themen Schimmel, Raumklima und Wärmedämmung.

Fördert Wärmedämmung auf den Außenwänden die Schimmelbildung?

Ganz im Gegenteil: Eine Wärmedämmschicht, die von außen auf die Wände angebracht wird, führt dazu, dass die Oberfläche auf der Raumseite wärmer wird. Damit nimmt das Risiko, dass sich Feuchtigkeit niederschlägt, deutlich ab. Feuchte Stellen mit anschließender Schimmelbildung findet man bei schlecht gedämmten Altbauten meist auf den kältesten Stellen der Außenwände. Das sind oft die Wandecken, die Gebäudekanten, der Sockelbereich oder die Bereiche um die Fensteröffnungen. Über die so genannten Wärmebrücken, fließt mehr Wärme nach draußen ab. Deshalb ist die Oberfläche auf der Raumseite besonders kalt. Kommt dann noch falsches Heizen und Lüften dazu, ist der Schaden vorprogrammiert. Eine Außenwanddämmung überdeckt diese Wärmebrücken, die innere Oberflächentemperatur steigt und Feuchtigkeit kann sich nicht mehr so schnell bilden.

Wie entsteht Schimmel in Wohnungen und Häusern?

Schimmelpilze benötigen zum Wachsen vor allem Feuchtigkeit – und an kalten Oberflächen treten häufig feuchte Stellen auf. Besonders anschaulich ist das zu sehen, wenn man eine kalte Flasche aus dem Kühlschrank nimmt und sich nach kurzer Zeit Wassertropfen auf der Oberfläche bilden. Die Fähigkeit der Luft Wasserdampf aufzunehmen nimmt mit sinkender Temperatur deutlich ab. Übertragen auf die Außenwände von Häusern heißt das, dass kalte Oberflächentemperaturen vermieden werden sollten. Die Oberfläche einer gedämmten Wand ist innen deutlich wärmer als die einer nicht gedämmten Wand. Daher finden Schimmelpilze in gedämmten Häusern wesentlich seltener gute Wachstumsbedingungen vor.

Warum berichten viele Hausbesitzer und Mieter von Schimmel nach einer energetischen Sanierung des Hauses?

Eine Wärmedämmung kann nur optimal wirken, wenn

das Gebäude wind- und luftdicht ist. Warme Raumluft soll nicht durch Ritzen und Fugen nach draußen entweichen. Mit einer energetischen Sanierung wird in der Regel der unkontrollierte Luftwechsel durch Undichtigkeiten im Dachbereich oder an Fensterfugen verringert. Daher muss der Nutzer umso mehr auf eine regelmäßige Frischluftzufuhr achten, um eine gute Luftqualität zu gewährleisten und Feuchteschäden zu vermeiden.

Wenn sich Hausbesitzer für eine Dämmung entscheiden, müssen sie dann etwas an ihrem Wohnverhalten ändern um Schimmel zu verhindern?

In gedämmten wie auch in nicht gedämmten Gebäuden muss ausreichend gelüftet werden um die anfallende Feuchtigkeit abzutransportieren. Ich empfehle immer die Feuchtigkeit der Raumluft mittels eines handelsüblichen Hygrometers zu beobachten und das Lüftungsverhalten entsprechend anzupassen. Das Temperaturempfinden der Nutzer ist bei gedämmten Gebäuden definitiv anders. Kalte Oberflächen haben einen negativen Einfluss auf die Behaglichkeit. Daher werden die Räume in Gebäuden mit schlechtem Wärmeschutz oft überheizt. Nach dem Aufbringen einer Wärmedämmung muss der Raum aufgrund der warmen Wandflächen nicht mehr so stark beheizt werden um ein ausgeglichenes und behagliches Raumklima für den Nutzer zu schaffen.

Was können Verbraucher tun, wenn der Schimmelschaden bereits da ist?

Ich empfehle Verbrauchern immer, vor einer professionellen Beseitigung den Schaden begutachten und vor allem die Ursache klären zu lassen. Andernfalls ist die Gefahr hoch, dass der Schimmelpilz in kurzer Zeit wieder kommt.

Bei allen Fragen zur Wärmedämmung oder zum Erkennen und Vermeiden von Schimmelschäden hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Termine können unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 809 802 400 vereinbart werden. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Blühende Naturparke in Baden-Württemberg

Die Wildbienen des Jahres 2019

Feldberg/Region – Jedes Jahr küren deutsche Naturschutzorganisationen besondere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume. Diese verdienen aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit eine erhöhte Aufmerksamkeit oder weil sie sehr anschaulich auf spezielle Umweltprobleme hinweisen. Die Verantwortlichen der Kampagne „Blühende Naturparke in Baden-Württemberg“ freuen sich, dass zwei Wildbienenarten ausgezeichnet wurden.

Bereits seit 1971 präsentiert der Naturschutzbund Deutschland (NABU) den Vogel des Jahres. Bis heute wurden viele weitere Arten und Lebensräume in die Liste der „Natur des Jahres“ aufgenommen. Ziel des Programms ist, die Bevölkerung auf besondere und häufig gefährdete Arten sowie auf Zusammenhänge in der Natur aufmerksam zu machen.



In diesem Jahr wurden gleich zwei Wildbienen gekürt: die Senf-Blauschillersandbiene (*Andrena agillissima*) zur Wildbiene des Jahres und die Rostrote Mauerbiene (*Osmia bicornis*) zum Insekt des Jahres. Die Wahl hilft, die Aufmerksamkeit auf die faszinierende Welt der Wildbienen zu lenken und dafür zu sensibilisieren, wie gefährdet viele der rund 560 Wildbienenarten in Deutschland sind. „Die meisten denken bei der Blütenbestäubung nur an die Honigbiene. Dass die Wildbienen vor allem bei schwierigeren Witterungsbedingungen einen großen Teil der Bestäubungsleistung übernehmen, ist vielen nicht bekannt“, so Julia Mack, Projektmanagerin der Kampagne „Blühende Naturparke“ und Biologin.

Das Insekt des Jahres, die Rostrote Mauerbiene, ist hingegen noch nicht bedroht. Ein Grund dürfte ihr Nistverhalten und ihre Ernährungsweise sein: Mauerbienen nisten oberirdisch und nutzen verschiedenste Nistplätze, wie totes Holz, lockeres Gestein, Lehmwände oder auch Nisthilfen. Hinsichtlich ihrer Ernährung ist sie sehr anpassungsfähig und sammelt an mindestens 19 verschiedenen Pflanzenfamilien. Um das 8 bis 14 Millimeter große Insekt im eigenen Garten zu bestimmen, achte man auf die rostrote Behaarung. Da diese Bienenart nicht zum Stechen aufgelegt ist, bietet sie die spannende Gelegenheit, den Lebenszyklus eines Insektes ganz aus der Nähe zu beobachten.

Die Wildbiene des Jahres trägt einen langen Namen: Senf-Blauschillersandbiene. Für eine Biene doch überraschend, schimmern die Flügel und der Hinterleib dieser Art blau. Auch die beachtliche Körpergröße von 13 bis 15 Millimetern fällt auf. Die weiteren Bestandteile des Namens stehen für Lebensraum und Nahrung: Die Sandbiene nistet wie 75 % aller Wildbienen im Boden und bevorzugt dabei regengeschützte Plätze an Steilwänden in Sand, Löss oder Lehm. Hauptsächlich ernährt sie sich von Pollen und Nektar des Ackersenfs und kommt daher fast ausschließlich in Ackerbaugebieten vor. Doch heutzutage haben intensive Feldwirtschaft mit nur noch wenigen Kulturpflanzen, aber auch großflächig eingesetzte Pflanzenschutzmittel die Biene vielerorts verdrängt. Um die Art zu unterstützen, können wir ihr wieder mehr Lebensraum und Nahrung bieten: Nur spärlich bewachsene, regenfreie und sandige Bodenstellen können in unserem Umfeld geschaffen und bewahrt werden. Auch der Verzicht von Insektiziden beim Anbau von Ackersenf, Raps, Weiß-Senf, Barbarakraut oder Acker-Rettich ist notwendig für das Überleben der Art.

Die Kampagne „Blühende Naturparke in Baden-Württemberg“

Seit April 2018 wird das landesweite Projekt „Blühende Naturparke“ aus dem Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz gefördert. Alle sieben Naturparke in Baden-Württemberg setzen sich gemeinsam gegen das Insektensterben ein.

Weitere Informationen zu der landesweiten Kampagne finden Sie unter www.bluehende-naturparke.de.

SIEBZEHN SILBEN

In lockerer Folge und entlang des Jahreslaufs veröffentlichen wir an dieser Stelle „Literatur aus Hausen“, heute eine weitere Folge der **HAUSEN-HAIKUS** des Hausener Dichters Wernfried Hübschmann. Haikus sind japanische Dreizeiler mit der Silbenfolge 5-7-5=17 - lyrische Aquarelle.

263

Abschied zu nehmen:
Übung für die Augen, hier
und jetzt und immer.

272

Im Tauwetter wird
der Acker zum Klavier mit
Tasten, schwarz und weiß.

276

Es gibt eine Tür
in der Luft, hinter dem Schnee –
Wohin sie wohl führt?

Wernfried Hübschmann / 2019

Wir helfen Ihnen, sich in der schweren Zeit des Abschieds mit den vielfältigen Aufgaben und Erledigungen, die mit einer Bestattung zusammenhängen, zurechtzufinden.

klinge

BESTATTUNGEN

Roggenbachstraße 10
79650 Schopfheim

Tel. 67 45 40

www.klingebestattungen.de

Bestattungsvorsorge: Selbst bestimmen, Notwendiges regeln.
Auch hierzu beraten wir Sie gerne.

ab autoböhler

Krummattstraße 2
79688 Hausen i. W.
Tel. 07622 / 68 33 11

Inhaber Thomas Hornburg



Die Stadt Zell im Wiesental

sucht für den ca. 1.500 ha. großen Stadtwald
zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

Forstwirt / Waldarbeiter (m/w/d)
(Vollzeit, unbefristet)

Wir bieten: Eine tarifgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Wald BaWü - Monatslohn) mit den üblichen Sozialleistungen wie Zusatzversorgung und Gesundheitsförderung, in einer ganzjährigen Beschäftigung.

Ihre Aufgabenschwerpunkte: Holzernte, Jungbestandspflege, Wegeunterhaltung, Pflanzungen und Kultursicherung. Wetterbedingt erfolgt in der Winterzeit der Einsatz im Werkhof und im Winterdienst.

Wir erwarten: Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, körperliche Belastbarkeit, Flexibilität, geschulter Umgang mit der Motor-/Kettensäge, Fahrerlaubnis Klasse B. Wünschenswert wäre eine Ausbildung zum Forstwirt/in oder eine andere abgeschlossene Berufsausbildung.

Auskünfte zur Stelle erteilt Ihnen der Revierförster Herr Herden unter Tel.: 0175 2236161

Nehmen Sie diese Herausforderung an, dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die **Stadt Zell im Wiesental, Constanze-Weber-Gasse 4, 79669 Zell i.W.** Elektronische Bewerbungen bitte an: bewerbung@stadt-zell.de

Ihr zuverlässiger Begleiter
im Trauerfall

HANS ITZIN
BESTATTUNGSINSTITUT GOETHESTRASSE 20
79650 SCHOPFHEIM TEL. 076 22 / 75 72

TAG + NACHT, SONN- UND FEIERTAGS



Domschat
Benächtige Wärme
Kachelöfen & Kamine

Wir gestalten, planen und bauen
individuell für Sie

Tel. 07622-668084

www.domschat-kachelofen.de

Dachparkasse

DIE SONNE ZAHLT EIN,
TÄGLICH, MIT SICHERHEIT



PV-Anlagen vom Fachmann

Planung - fachgerechte Montage - Service

Vereinbaren Sie gleich einen
Termin mit uns

☎ 07622 - 688 379 0

Todtnau + Schopfheim + Basel

www.seger-elektro.com info@seger-elektro.com

Innovative Elektrotechnik



24h-Service ☎ 07622 - 688 37 999



BESTATTUNGSUNTERNEHMEN RÜMMELE

Schönauer Straße 57 Zell im Wiesental Tel. 07625 / 302

Wir beraten Sie fachkundig
und seriös in allen Fragen
rund um einen Sterbefall.
Tag und Nacht erreichbar!